



Wer Bilder von Menschen in sozialen Netzwerken veröffentlicht will, sollte den starken Persönlichkeitsschutz kennen.

BILD: SWALBINA/FOTOLIA

# Die Krux beim Fotografieren

Ein Handy ist heute zum multimedialen Alleskönner geworden. Gerade deshalb muss man beim Ablichten von Menschen, vor allem von Minderjährigen, besonders vorsichtig sein.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Schnappschüsse mit dem Handy lassen sich heute mit nur wenigen Klicks direkt ins Netz stellen. Dabei wird häufig übersehen, dass die Veröffentlichung abgebildeter Personen gesetzlichen Schranken unterliegt. Wen darf man fotografieren und unter welchen Voraussetzungen dürfen die Bilder veröffentlicht werden? Recht am eigenen Bild wird das Persönlichkeitsrecht genannt, welches den Abgebildeten vor einer ungewollten Verbreitung seines Bildes schützt. Geregelt ist es im Urheberrechtsgesetz.

## 1. Warum ohne Zustimmung 1. fast nichts geht

Ist der Abgebildete auf einem Foto erkennbar, darf es nur mit seiner Zustimmung veröffentlicht werden. Werden berechtigte Interessen beeinträchtigt, ist das Hochladen von Bildern, beispielsweise in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram oder Twitter, verboten.

Berechtigte Interessen sind in der Regel dann verletzt, wenn es sich um entwürdigende oder bloßstellende Aufnahmen handelt – wenn also Personen in peinlichen Situationen gezeigt werden oder die Privat- und Intimsphäre betroffen ist. Unzulässig ist es auch, Fotos ohne Zustimmung zu Werbezwecken zu verwenden. Klar ist aber auch: Gegen das Fotografieren an sich kann

man sich, zumindest im öffentlichen Raum, nicht oder nur schwer wehren.

Es gibt kein allgemeines Fotografierverbot. Insbesondere kann man den Fotografen nicht zwingen, die Bilder zu löschen. Man kann ihm aber untersagen, die Aufnahmen zu veröffentlichen. Wer ohne seine Einwilligung abgebildet wurde, kann die Verbreitung seines Bildes verbieten und auf Unterlassung, Urteilsveröffentlichung, Beseitigung und, bei Verschulden, auch auf Schadenersatz klagen. Fotografen sind daher gut beraten, wenn sie vor der Veröffentlichung eine Einverständniserklärung einholen, da ansonsten kostspielige Abmahnungen und teure Prozesse drohen. Eine mündliche Einwilligung reicht aus. Sie kann auch konkludent, also durch schlüssiges Handeln, erfolgen. Allerdings ist die Beweiskraft derartiger Vereinbarungen eher gering. Wer rechtlich nichts riskieren will, lässt sich eine schriftliche Erklärung unterfertigen. Auch hier ist Vorsicht geboten: Abgebildete müssen nachweislich über Zweck, Art und Umfang der geplanten Veröffentlichung informiert worden sein.

**2. Rechtsprechung bei Minderjährigen wurde geändert**  
Bisher ging man davon aus, dass im Falle von Minderjährigen, die abgebildet werden, die Zustimmung der

Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung ausreicht. Ein Irrglaube, wie der Oberste Gerichtshof (OGH) jüngst klargestellt hat. Eine fehlende Einwilligung des Minderjährigen könne nicht durch eine Willenserklärung der Eltern ersetzt werden, so der OGH. Vielmehr bedürfe es einer natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, muss der Fotograf beziehungsweise derjenige, der das Bild veröffentlicht, selbst beurteilen. Fehlt beim Kind die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit, kann die Zustimmung zur Veröffentlichung weder durch gesetzliche Vertreter noch durch Sachwalter oder Pflegschaftsgerichte ersetzt werden, weil es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt.

**3. Zu beachten ist auch die 3. lange Verjährungsfrist**  
Das Tückische: Unterlassungsansprüche verjähren im Urheberrecht erst nach 30 Jahren. Bei Dauerdelikten, wenn Bilder beispielsweise dauerhaft im Internet abrufbar sind, beginnt die Verjährung erst mit dem Tag zu laufen, an dem der Verstoß beendet beziehungsweise das Bild entfernt wurde. Wer also als Kind gegen seinen Willen fotografiert wurde, kann die Veröffentlichung unter Umständen noch viele Jahre später bekämpfen, selbst wenn die Eltern damals ihre Zu-

stimmung erteilt haben. Und auch die Eltern selbst können – zumindest in der Theorie – von ihren Kindern geklagt werden, wenn sie Bilder vom Nachwuchs ins Netz stellen.

Nicht weniger problematisch: Fotos, die in Krankenhäusern von Neugeborenen oder von Minderjährigen in Schulen, Kindergärten oder Spielgruppen gemacht und im Internet gepostet und in Zeitschriften und Gemeindezeitungen abgedruckt werden. In Zukunft gilt: Ist der Minderjährige für eine Zustimmung in die Veröffentlichung nicht einsichts- und urteilsfähig, darf es keine identifizierende oder bloßstellende Bildberichterstattung geben.

Für die Praxis wirft dies viele Fragen auf: Reicht ein flüchtiges Gespräch mit dem Minderjährigen aus, um sich von seiner Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu überzeugen? Wie kann man sich als Fotograf absichern? Was ist mit Babys und Altersgruppen, bei denen die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung keinesfalls gegeben sind? Es bleibt spannend, wie sich die Judikatur zum Recht am eigenen Bild entwickeln wird.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zustelbe Kronberger Rechtsanwälte).

## Recht gesprochen



Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

## Mietrecht

### Wann der Vermieter rasch reagieren muss

In einem konkreten Streitfall ging es darum, ob der Vermieter eine unrichtige Gasleitung auf seine Kosten reparieren muss, auch wenn sich die Mieter dazu in „alten“ Mietverträgen verpflichtet haben.

Im 3. Rechtsgang stellte der Oberste Gerichtshof (OGH) klar: § 49e Abs 9 im Mietrechtsgesetz (MRG) enthält eine ausdrückliche Rückwirkungsanordnung. Das heißt: Müssen Reparaturen durchgeführt werden, die eine erhebliche Gesundheitsgefahr für die Mieter beseitigen, seit 1. 10. 2006 der Vermieter dazu zwingend verpflichtet. Und zwar auch dann, wenn vor diesem Zeitpunkt Verträge abgeschlossen wurden, in denen Mieter und Vermieter etwas anderes vereinbart haben. Der OGH (3 Ob 85/15v) begründet seine Entscheidung mit dem „zwingenden Charakter der Erhaltungspflicht des Vermieters nach § 3 MRG“. Die rasche Beseitigung der besonderen Gefahren zum Schutz der Hausbewohner (und auch der Allgemeinheit) steht daher im Vordergrund. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit solle nicht davon abhängig sein, wann Vereinbarungen über die Erhaltungspflicht in der Mietzinsvereinbarung geschlossen wurden.

## Arbeitsrecht

### Gerichte entscheiden über Berufskrankheit

Den Anlass zu einer grundlegenden Änderung der geltenden Rechtsprechung lieferte ein gelernter Koch, der an einer Fructose-, Lactose- und Histaminintoleranz leidet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) war bisher für die Entscheidung, ob eine nicht in der Anlage zum ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) enthaltene Krankheit im Einzelfall als Berufskrankheit anerkannt wird, ausschließlich der Unfallversicherungsträger zuständig. Diese Rechtsprechung ist nun Geschichte. In der Entscheidung 10 ObS 125/15b lässt der OGH erstmals die Klage gegen eine Unfallversicherung zu, die eine Krankheit nicht als Berufskrankheit eingestuft hat. Im konkreten Fall leidet ein gelernter Koch an einer Fructose-, Lactose- und Histaminintoleranz. Diese Erkrankung sei aber nicht in der Liste der Berufskrankheiten in der Anlage zum ASVG aufgeführt, argumentierte die Unfallversicherung. Laut OGH habe künftig aber das Gericht eigenständig zu prüfen, insbesondere auf Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, ob im Einzelfall eine Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Berufstätigkeit entstanden sei. Damit wurde eine Rechtsschutzlücke für die Versicherten geschlossen.

## Recht verständlich

**Honigraub:** Es gibt für alles eine Regelung. Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch findet sich eine Bestimmung zum Honigraub durch fremde Bienen, sogenannte Raubienen. Sie stammt aus 1812 und ist bis heute unverändert.

**Dolus:** Juristen sprechen auch von „Vor-satz“. Grundsätzlich ist nur eine vorsätzliche Tatbegehung strafbar, außer es wird etwas anderes bestimmt, wie fahrlässige Körperverletzung. Man unterscheidet zwischen einfachem Tatvorsatz, Wissentlichkeit und Absichtlichkeit. **Kliehmstein**

## Gekündigt mangels guten Deutschs?

Das Berufungsgericht schlug sich auf die Seite einer gebürtigen Bosnierin.

BIRGIT KRONBERGER,  
RAINER KRAFT

Eine 55-jährige in Bosnien geborene Arbeitnehmerin war seit mehr als 20 Jahren als Reinigungskraft in einem pharmazeutischen Unternehmen beschäftigt. Bei der Reinigung im Betrieb mussten aufgrund betrieblicher Vorgaben alle Tätigkeits-schritte, wie die Reinigung der Toiletten, genauestens dokumentiert werden. Nachdem es im Jahr 2012 Beanstandungen bezüglich der Reinigungsqualität gegeben hatte, wurden die Qualitätsstandards erhöht und die Reinigungskräfte ge-

schult. Dabei wurden die mangelnden Deutschkenntnisse der bosnischen Mitarbeiterin festgestellt, durch die die ordnungsgemäße Dokumentation der Reinigung gefährdet erschien. Das Unternehmen schrieb der Mitarbeiterin daher einen schlechten Deutschkurs vor und finanzierte diesen auch. Die Mitarbeiterin besuchte den Deutschkurs jedoch widerwillig und konnte ihn nicht erfolgreich abschließen.

Nachdem fehlerhafte Protokollierungen durch die bosnische Mitarbeiterin entdeckt wurden, kündigte die der Arbeitgeber wegen mangelhafter Deutschkenntnisse.

Die Reinigungskraft zog vor das Arbeitsgericht. Während das Erstgericht zugunsten des Arbeitgebers entschied, gab das Berufungsgericht der Arbeitnehmerin recht. Die sprachlichen Defizite der Arbeitnehmerin hätten die Arbeit in den vergangenen 20 Jahren nicht beeinträchtigt. Auch seien fehlerhafte Protokolle nicht unbedingt auf sprachliche Probleme zurückzuführen. Für die Arbeitnehmerin sprach laut Urteil auch die langjährige Beschäftigung und die schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt.